

Verein der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landgerichtsbezirk Itzehoe

Der Vorsitzende
Dietmar Wullweber
Tel. 04821-661101 (dienstl.)

**An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

Per E-Mail

23. November 2004

Präsidiumswahlgesetz – Gewähr für mehr Demokratie oder nur für stärkere Präsenz der Verbände?

Die Präsidien der Gerichte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen, wird von der NRV als Fortschritt bei der Demokratisierung der Präsidialverfassung und der Repräsentation von Minderheiten im Präsidium gelobt. Es gehöre zu den fundamentalen Erkenntnissen eines jeden Gesellschaftskundeunterrichts, dass das Verhältniswahlrecht am ehesten demokratiegeeignet sei. Leider ist dies nur die halbe Wahrheit. Wo es darum geht, dass politische Gruppierungen in höchstmöglichem Maße gleiche Chancen nicht nur beim Zählwert, sondern auch beim Erfolgswert erzielen, ist der Verhältniswahl gegenüber der Mehrheitswahl der Vorzug zu geben, um eine Ungleichbehandlung von Kandidaten und Wählern zu vermeiden. Darüber muss man nicht streiten. Nur: Ist das der richtige Ausgangspunkt, wenn Richter die Mitglieder aus ihrem Kreise wählen, die nicht mehr, aber auch nicht weniger leisten sollen als die richterlichen Geschäfte gerecht und gleichmäßig auf alle Schultern zu verteilen? Muss da nicht die Person des Bewerbers im Vordergrund stehen, der im Kollegenkreis die größte Akzeptanz erfährt? Ist dies wirklich stets das Mitglied einer der Standesorganisationen? Sollen die Standesorganisationen über eine Liste bestimmen, wer dem Präsidium am ehesten angehören soll? Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass ein Lagerdenken der sachgerechten Geschäftsverteilung zuwiderliefe. Die NRV wirft dem Richterverband vor, seine Stellungnahme für eine Beibehaltung der Mehrheitswahl sei ideologisch bedingt. Das ist sie schon deshalb nicht, weil sich der Verband einer höheren Einflussmöglichkeit begibt.

Viel entscheidender ist jedoch ein Aspekt, der bei der Diskussion weitgehend ausgeblendet worden ist: Der Gesetzesentwurf verbessert nicht den Minderheitenschutz, sondern führt bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen in einem Gericht zu einer Majorisierung der Minderheit gegenüber der Mehrheit: Bei dem

Gesetzentwurf ist nämlich außer acht gelassen worden, dass das Präsidium nicht nur aus gewählten richterlichen Mitgliedern besteht, sondern der Präsident oder aufsichtsführende Richter dem Präsidium ohne jegliche Wahlentscheidung als Vorsitzender angehört, er also ein geborenes Mitglied ist. Auch Gerichtspräsidenten fühlen sich zumeist einer berufsständischen Organisation näher oder gehören ihr sogar an. Falls die übrigen Mitglieder - wie der Gesetzentwurf vorsieht - nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gewählt würden, könnte eine Minderheit bei entsprechendem Stimmenverhältnis zu einer Mehrheit im Präsidium gelangen, falls der Präsident zum Minderheitenlager zählt. Das wäre nicht nur undemokratisch, sondern nach meiner Überzeugung verfassungswidrig.

Folgende Beispiele belegen die These: Besteht ein Gericht aus 50 Richterplanstellen, wären 8 Richter ins Präsidium zu wählen. Würde nun die Minderheitsfraktion unter Einschluss des Präsidenten über 23 Stimmen und die Mehrheitsfraktion über 27 Stimmen verfügen, so erhielten beide Fraktionen nach anliegender Berechnung je 4 Plätze im Präsidium. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder der einzelnen Gruppierungen keine ihrer Stimmen Kandidaten der anderen Gruppe geben und entsprechend der Wahlordnung so viele Stimmen wie zu vergebende Plätze haben.

Beispiel 1

	Stimmen Gruppierung A	Präsidiumsitz	Stimmen Gruppierung B	Präsidiumsitz
1	216 (27 x 8)	1	184 (23 x 8)	2
2	108	3	92	4
3	72	5	61,333	6
4	54	7	46	8
5	43,2		36,8	

Die Minderheitsfraktion hätte zusammen mit dem Präsidenten die Mehrheit.

Gleiches hätte bei einem Gericht mit 12 Richterplanstellen zu gelten, für das 4 Präsidiumsmitglieder zu wählen sind: Käme die Minderheitsfraktion unter Einschluss des Direktors auf 5 Stimmen und die Mehrheitsfraktion auf 7 Stimmen, so erhielten beide Fraktionen nach anliegender Berechnung je 2 Plätze im Präsidium.

Beispiel 2

	Stimmen Gruppierung A	Präsidiumsitz	Stimmen Gruppierung B	Präsidiumsitz
1	28 (7 x 4)	1	20 (5 x 4)	2
2	14	3	10	4
3	9,33		6,67	

Die Minderheitsfraktion hätte wiederum zusammen mit dem aufsichtsführenden Richter die Mehrheit.

Wie die Beispiele zeigen, begründet der Gesetzentwurf einen „Minderheitenschutz“, der so perfekt ist, dass die Minderheit nunmehr die Mehrheit beherrscht. Ist das die Vorstellung des NRV von Demokratie?

Die Abgeordneten des Landtages werden gebeten, bei ihrer Entscheidungsfindung diesen wichtigen Aspekt nicht aus den Augen zu verlieren.

Dietmar Wullweber

Vorsitzender des Vereins der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landgerichtsbezirk Itzehoe

Mitglied des Präsidiums des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes

Hinweis: Nach Mitteilung des Verfassers soll diese Stellungnahme in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes veröffentlicht werden.